



Agentur für Arbeit

Rechtsbehelfsstelle der Agenturen für Arbeit

Herrn

Widerspruchsbescheid

Datum: 31.10.2008
Geschäftszeichen: SGG1 –
Auf den Widerspruch
wohnhaft
vom 13.12.2007
eingegangen am 20.12.2007
gegen den Bescheid vom 03.12.2007 der Agentur für Arbeit
Geschäftszeichen:

wegen Ablehnung des Antrags auf Gewährung eines Gründungszuschusses

trifft die Rechtsbehelfsstelle der Agenturen für Arbeit

Entscheidung

Der Widerspruch wird als unbegründet zurückgewiesen.

Im Widerspruchsverfahren ggf. entstandene notwendige Aufwendungen können nicht erstattet werden.

Begründung

Der Widerspruchsführer beantragte mit Antrag vom 29.04.08 die Gewährung eines Gründungszuschusses („GZ“) im Hinblick auf eine selbständige Tätigkeit als freiberuflicher Arzt im Rahmen einer Gemeinschaftspraxis mit Herrn Dr. [Name] Das versicherungspflichtige Beschäftigungsverhältnis als Oberarzt bei den [Name] endete durch Aufhebungsvertrag vom 01. [Name] 08 zum 27.04.08. Wegen der Gründe zu der erteilten Zustimmung zum Aufhebungsvertrag gab der Widerspruchsführer gesundheitliche Gründe an. Als Zeitpunkt für den Beginn der selbständigen Tätigkeit gab der Widerspruchsführer den „01.05.08 oder später“ an. Dies hänge vom Erhalt der Kassenzulassung ab. Der Zulassungsausschuss tagte am 30.04.08. Die Ehefrau des Widerspruchsführers teilte am 09.05.08 den Erhalt der Kassenzulassung zum 01.05.08 mit.

Mit Bescheid vom 31.07.08 wurde der Antrag auf Gewährung von Gründungszuschuss abgelehnt. Der Widerspruchsführer erfülle nicht die Voraussetzungen für einen Anspruch auf GZ, da bei Aufnahme der selbständigen Tätigkeit kein Anspruch auf Entgeltersatzleistungen nach dem Sozialgesetzbuch - SGB - III bestehe.

Hiergegen richtet sich der Widerspruch. Auf den Inhalt der Begründung wird Bezug genommen.

Der Widerspruch ist zulässig, sachlich jedoch nicht begründet.

Die Voraussetzungen für die ~~Er~~gewährung des Gründungszuschusses sind nicht erfüllt.

Ein Gründungszuschuss wird nur dann gewährt, wenn bis zur Aufnahme der selbständigen Tätigkeit ein Anspruch auf Geldleistungen nach dem SGB III besteht oder der Betreffende bis zum Zeitpunkt der Aufnahme der selbständigen Tätigkeit in einer Arbeitsbeschaffungsmaßnahme nach dem SGB III beschäftigt war (vgl. § 57 Abs. 2 Satz 1 Nr. 1 SGB III). Bei dem Anspruch auf Geldleistungen nach dem SGB III muss es sich um eine Entgeltersatzleistung handeln, die Beschäftigungslosigkeit voraussetzt (z.B. Arbeitslosengeld - „Alg“ -, Übergangsgeld - „Übg“-). Soweit ein Anspruch auf Alg wegen des Eintrittes eines Ruhenszeitraums (z.B. wegen der Feststellung des Eintrittes einer Sperrzeit oder des Erhaltes eine Abfindung) nicht zu erfüllen ist, ist der Gründungszuschuss ggf. erst nach Ablauf des Ruhenszeitraums zu gewähren.

Im Falle des Widerspruchsführers kommt ein Anspruch auf GZ bereits dem Grunde nach nicht in Betracht, da kein Anspruch auf Alg besteht, denn er erfüllt ab dem 28.04.08, dem Tag der persönlichen Arbeitslosmeldung, bis zum Tag der Aufnahme der selbständigen Tätigkeit, am 01.05.08, nicht die Voraussetzungen für die Annahme von Arbeitslosigkeit, als Anspruchsvoraussetzung für einen Anspruch auf Alg. Insoweit wird auf den Inhalt des Widerspruchsbescheides vom 31.10.08 in dem Pa-

parallelverfahren W ergänzend Bezug genommen.

Der Widerspruch konnte daher keinen Erfolg haben.

Die Kostenentscheidung beruht auf § 63 des Zehnten Buches Sozialgesetzbuch (SGB X).

Rechtsbehelfsbelehrung

Gegen diese Entscheidung kann beim

Sozialgericht

schriftlich oder zur Niederschrift des Urkundsbeamten der Geschäftsstelle Klage erhoben werden.

Die Frist für die Erhebung der Klage beträgt einen Monat. Sie beginnt mit Ablauf des Tages, an dem diese Entscheidung bekannt gegeben worden ist. Bei Zusendung durch einfachen oder Zustellung durch eingeschriebenen Brief gilt die Bekanntgabe mit dem dritten Tag nach Aufgabe zur Post als bewirkt, es sei denn, dass die Entscheidung nicht oder zu einem späteren Zeitpunkt zugegangen ist. Bei Zustellung mit Postzustellungsurkunde bzw. gegen Empfangsbekanntnis ist der Tag der Bekanntgabe der Tag der Zustellung.

Die Klage muss gemäß § 92 des Sozialgerichtsgesetzes den Kläger, den Beklagten und den Gegenstand des Klagebegehrens bezeichnen. Zur Bezeichnung des Beklagten genügt die Angabe der Behörde. Die Klage soll einen bestimmten Antrag enthalten und von dem Kläger oder einer zu seiner Vertretung befugten Person mit Orts- und Zeitangabe unterzeichnet sein. Die zur Begründung dienenden Tatsachen und Beweismittel sollen angegeben, die angefochtene Verfügung und der Widerspruchsbekanntnis sollen in Urschrift oder in Abschrift beigefügt werden. Der Klageschrift sind gemäß § 93 des Sozialgerichtsgesetzes nach Möglichkeit Abschriften für die Beteiligten beizufügen.

In Vertretung